lichkeit der Tat. Ein erheblicher Verstoß ist anzunehmen, wenn allein wegen dieser Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verwirkt wäre. Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, ist diese Strafe zu verschärfen auf mindestens 1 Jahr Zuchthaus. Daß eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten als ein erheblicher Verstoß angesehen werden kann, folgt aus dem Wort „abermals", womit zum Ausdruck kommt, daß die erste (rückfallbegründende) Straftat, die zu der Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten geführt hat, auch als erheblicher Verstoß angesehen wird.

bb) Mißbrauch der im Wirtschaftsleben gegebenen Möglichkeiten (Ziff. 2)

Als ein schwerer Fall ist weiter anzusehen, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt und bei der Ausführung der Tat Möglichkeiten mißbraucht hat, die ihm durch besonderes Vertrauen einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung eröffnet worden sind.

cc) Besondere Stellung im Wirtschaftsleben oder in der Wirtschaftsverwaltung (Ziff. 3)

Ein schwerer Fall liegt weiter vor, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat und in unserem Wirtschaftsleben oder in der Wirtschaftsverwaltung eine Stellung einnahm, nach der die Werktätigen von ihm eine besondere Achtung vor den Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung erwarteten. Im Gegensatz zu Ziff. 2 darf es sich hierbei nicht um die Ausnutzung der dem Täter eingeräumten Möglichkeiten handeln.

In einem Fall, in dem § 11 Ziff. 3 WStVO angewandt wurde, entschied das Oberste Gericht:

> „Der vorsätzliche Verstoß des Leiters eines volkseigenen Betriebes gegen die Wirtschaftsstrafverordnung muß grundsätzlich als ein schwerer Fall im Sinne des § 11 Ziff. 3 WStVO angesehen .werden."[87])

Wichtig ist aber auch ein Hinweis des Obersten Gerichts in einer bisher nicht veröffentlichten Entscheidung vom 22. 7. 1954:

> „Bei der Prüfung, ob ein schwerer Fall im Sinne des § 11 Ziff. 3 WStVO vorliegt, muß auch der Umfang der Handlung des Täters berücksichtigt werden."

Diese Entscheidung zeigt deutlich, daß der in der Richtlinienrechtsprechung des Obersten Gerichts[88]) vertretene Grundsatz, daß sich die Schwere eines Verbrechens nach den gesamten objektiven und subjektiven Umständen der Tat und ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang richtet, ein Leitsatz von prinzipieller Bedeutung für das gesamte Strafrecht ist.

---

87) Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 2, S. 168 ff.
88) Vgl. Richtlinie Nr. 3, Abschnitt B, Ziff. 1 und Richtlinie Nr. 4, Teil III, Ziff. 1.